

**Verordnung der Großen Kreisstadt Glauchau
über die Erhebung von Parkgebühren
- Parkgebührenordnung -**

Aufgrund von § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) erlässt die Große Kreisstadt Glauchau nachfolgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 beschlossene, Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Glauchau werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet und als gebührenpflichtig ausgewiesen sind. Das betrifft folgende Parkplätze:

P 2	Fußgängerzone
P 4	Markt (Marktstraße/Zwinger)

§ 2

Höhe der Parkgebühren

1. Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz P 2 (Fußgängerzone) mit Parkscheinautomat sowie elektronischem Parken betragen:

für die 1. Stunde	0,25 €
jede weitere Stunde	1,00 €
Tagesticket	6,00 €

2. Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz P 4 (Markt) mit Parkscheinautomat sowie elektronischem Parken betragen:

für die 1.halbe Stunde	0,50 €
für die 1. Stunde	1,00 €
jede weitere Stunde	1,00 €

3. Für das Parken auf dem Parkplatz P 2 (Fußgängerzone) und P 4 (Markt) werden Parkgebühren jeweils von Montag – Freitag in der Zeit von 9 – 18 Uhr erhoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Glauchau, den 10.07.2020

gez.

Dr. P. Dresler

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.